

99110009010000

Hundehaltung - Befreiung von der Leinenpflicht

Heruntergeladen am 27.06.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_121822/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110009010000
Leistungsbezeichnung I	Hundehaltung - Befreiung von der Leinenpflicht
Leistungsbezeichnung II	Hundehaltung - Befreiung von der Leinenpflicht
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Behindertenhund, Blindenhund, Hunde, Hundeleine, Leine, Haustier, Listenhunde, gefährliche, Heimtier
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• Hundegesetz (HundeG) • Hundegesetzdurchführungsverordnung (HundeG-DVO) • Verbraucherschutzgebührenordnung (VSGebO) Anlage, Abschnitt II, Tarifstelle 34080, 34081 und 34070
Teaser	
Volltext	In Berlin gilt die allgemeine Leinenpflicht; das bedeutet, dass Sie Ihren Hund im gesamten Stadtgebiet an die Leine nehmen müssen, ausgenommen sind ausgewiesene Hunderauslaufgebiete und Hundefreilaufflächen. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie sich von der Leinenpflicht befreien lassen. Durch die Befreiung von der allgemeinen Leinenpflicht können Hunde weiterhin auf unbelebten Straßen und Plätzen oder Brachflächen grundsätzlich ohne Leine geführt werden. Für gefährliche Hunde (Listenhunde) gelten spezielle Regelungen.
	Ausnahme für Bestandshunde
	Listenhunde (gefährliche Hunde)

Modul

Sachverhalt

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Befreiung von der Leinenpflicht Sie erhalten den Antrag auf Anfrage in der für Sie zuständigen Behörde.
- Angaben zum
HundHunderasse/KreuzungChipnummerGeburtsdatumWiderristhöhe in cm: Gemessen wird die Widerristhöhe seitlich am geradestehenden Hund. Das Maßband führt vom Boden bis zur höchsten Erhebung des Schulterblattes.
- SachkundenachweisAls sachkundig für das Führen von Hunden gelten: Personen, die in den vergangenen 5 Jahren einen Hund 3 Jahre lang ununterbrochen und ohne Beanstandung gehalten haben. Nachweis: Hundesteuerbescheid und Erklärung über die beanstandungsfreie Hundehaltung, nach Antragstellung die Vorführung des Hundes bei der zuständigen Behörde zum Abgleich der Chip-NummerPersonen, die erfolgreich die Sachkundeprüfung nach § 7 HundeG Berlin (oder eine vergleichbare Prüfung) absolviert haben. Nachweis: Es ist ein Nachweis der Sachkunde (Theoretische und Praktische) vorzulegen, der von einer zugelassenen sachverständigen Person ausgestellt wurde. Dieser Nachweis kann nachgereicht werden.Personen, deren Sachkunde durch eine andere Behörde anerkannt wurde. Nachweis: Bescheid zur Anerkennung der Sachkunde, ggf. Bescheinigung über das Ergebnis der SachkundeprüfungTierärzte/innen, Diensthundeführer/innen, Jagdgebrauchshundeführer/innen, Inhaber/innen einer Erlaubnis, Hunde zu Schutzzwecken auszubilden, Hunde auszubilden oder deren Halter/in anzuleiten, Inhaber/innen einer Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Zucht oder Haltung von Hunden. Nachweis: Jeweils nachzuweisen durch geeignete Unterlagen (z. B. Approbationsurkunde, Nachweise über abgelegte Prüfungen, Hunderausweis)
- Foto der Hundehalterin oder des Hundehaltersgut erkennbares, aktuelles Foto ohne Rand (Frontalaufnahme, ohne Kopfbedeckung oder Bedeckung der Augen) Das Bild wird auf Ihrem Ausweis zur Sachkundebescheinigung eingefügt und dient der eindeutigen Identifizierung der Person. Der Ausweis ist personengebunden und nicht übertragbar.

Modul

Sachverhalt

- ggf. Wesenstest (für Listenhunde) Es ist ein Nachweis eines Wesenstests vorzulegen, der von einer zugelassenen sachverständigen Person ausgestellt wurde. Wichtig ist, dass innerhalb des Wesenstest auch der Freilauf Ihres Hundes getestet wurde (dies liegt vor, wenn unter dem Punkt "Empfehlung für das weitere Halten und Führen des Hundes" auf der Bescheinigung zum Wesenstest ein Kreuz gesetzt wurde). Dieser Nachweis kann nachgereicht werden.

Voraussetzungen

- Tierhaftpflichtversicherung Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung per Versicherungspolice. Auch bei Hunden, welche außerhalb von Berlin gehalten, jedoch in Berlin geführt werden, gilt die gesetzliche Pflicht, eine Tierhalterhaftpflichtversicherung zu unterhalten.
- Chip-Kennzeichnung Ein Hund, der den dritten Lebensmonat vollendet hat, muss mit einer fälschungssicheren Kennzeichnung versehen werden. Dafür haben Hundehalter/innen auf eigene Kosten zu sorgen. Die Chip- bzw. Identifikationsnummer besteht immer aus einem 15-stelligen Zifferncode.
- Sachkunde Sie müssen über theoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten über das Halten und Führen eines Hundes verfügen.
- Hauptwohnsitz in Berlin Hundeführer/innen, welche nicht in Berlin wohnen, haben ebenfalls die Möglichkeit von der Leinenpflicht befreit zu werden. Der Antrag ist bei dem Ordnungsamt zu stellen, in dessen Bezirk der Hund am häufigsten geführt wird.

Kosten

20,50 Euro: je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit, maximal 164,00 Euro: Erteilung der Sachkundebescheinigung bei Beantragung der Befreiung von der allgemeinen Leinenpflicht

- 61,50 Euro (mind.): Erteilung der Sachkundebescheinigung (bei Sachkunde über Jahre oder anerkannter Sachkunde von einem anderen Bundesland)
- 41,00 Euro (mind.): Erteilung der

Modul	Sachverhalt
	Sachkundebescheinigung (nach Sachkundeprüfung, bei Berufsstand oder Erlaubnis) • 15,00 Euro: Ersatzbescheinigung • 20,50 Euro: je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit, maximal 246,00 Euro: Erteilung der Sachkundebescheinigung bei Listenhunden
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	• Informationen zum Berliner Hundegesetz
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• Antrag wird auf Anfrage in der Behörde ausgehändigt
Ursprungsportal	Hundehaltung - Befreiung von der Leinenpflicht